

**Bekanntmachung der Satzung
über die Benutzung der kreiseigenen Einrichtung „Fingerhutshof“ in Kalkar Wissel
vom 27.04.2023**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Kreises Kleve am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Benutzung
der kreiseigenen Einrichtung „Fingerhutshof“ in Kalkar Wissel:**

[https://www.kreis-kleve.de/C12570CB0037AC59/files/20230602_satzung_fhh.pdf/\\$file/20230602_satzung_fhh.pdf?OpenElement](https://www.kreis-kleve.de/C12570CB0037AC59/files/20230602_satzung_fhh.pdf/$file/20230602_satzung_fhh.pdf?OpenElement)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Kleve wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Kleve vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreis Kleve
Der Landrat
Gerwers

Kleve, 07.06.2023